## Darlehensvermittlung ist reguliert

(ac) Das Gesetz zur Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie ist am 16.03.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Damit kann es wie geplant zum 21.03.2016 in Kraft treten. Kritik über die Umsetzung „auf den letzten Drücker" kommt vom AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e. V. AfW-Vorstand Frank Rottenbacher: „Das ist schon eine Zumutung für die Branche, dass gerade Mal fünf Tage vor Inkrafttreten des Gesetzes nur eine Teil-Rechtssicherheit besteht. Denn die zum Gesetz gehörende ImmVermV wird ja erst am 22.04.2016 im Bundesrat verhandelt."

## GKV: Preiswettbewerb statt Versorgungswettbewerb?

(ac) Die Fraktion Die Linke warnt in einer Kleinen Anfrage (Bt-Drs.: 18/7784) vor einer möglichen Diskriminierung von Versicherten durch den Krankenkassenwettbewerb. So gehe aus teilweise internen Unterlagen hervor, dass die Krankenkasse KKH-Allianz (KKH) im Jahr 2012 zu der strategischen Einschätzung kam, dass mit der „Scharfstellung der Zusatzbeiträge" der Versorgungswettbewerb zum Preiswettbewerb werde. Besonders problematisch seien „Zielgruppenvereinbarungen", mit denen versucht werde, vornehmlich gesunde Versicherte zu gewinnen. Die Abgeordneten wollen von der Bundesregierung nun wissen, ob bei der KKH jene Zielgruppenvereinbarung abgeschafft wurde, wonach Vertriebsprovisionen von einem Mindesteinkommen des künftigen Kassenmitglieds in Höhe von 1.000 Euro pro Monat abhängig gemacht wurden und ob es heute bei der Kasse andere Zielgruppenvereinbarungen gibt.

## Warum erkennen Banken oft eine Vorsorgevollmacht nicht an?

Vorsorgevollmachten, Patienten- und Sorgerechtsverfügungen sind Themen, die bei einer vollumfänglichen Beratung in Sachen Risikoabsicherung früher oder später im Raum stehen. AssCompact hat zusammen mit Rechtsanwalt Lutz Arnold Basiswissen für Vermittler zusammengetragen.

Vorsorgevollmachten sind ein Muss bei der rechtlichen Absicherung. Mit ihr können Bevollmächtigte im Notfall auch die Finanzen und insbesondere das Bankkonto des Vollmachtgebers verwalten. Dennoch erkennen viele Kreditinstitute eine solche Vorsorgevollmacht nicht an. Hintergrund: Banken haben große Sorge zu haften. Diese Sorge ist – insbesondere wenn sie Geld aufgrund einer fehlerhaften Vollmacht herausgeben – berechtigt. Sie sind daher gut beraten, hohe Hürden an Vollmachten zu stellen. In gewissem Rahmen ist das auch in Ordnung. Leider lehnen Kreditinstitute eine Vollmacht aber oft mit unzulässigen Begründungen ab: Die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers ist nicht bewiesen, es werden generell nur hauseigene Formulare anerkannt oder es werden nur notarielle oder anwaltliche Vollmachten anerkannt etc.

So ist beispielsweise das Argument der Geschäftsfähigkeit sehr unsachlich. Banken überprüfen bei Miet-, Darlehens- oder Arbeitsverträgen, die sie vom Kunden sehen wollen, auch nicht, ob die jeweilige Unterschrift des Kunden ärztlich bestätigt wurde. Auch das Argument, es würden nur „hauseigene Formulare" anerkannt, zieht nicht: Gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind Vollmachten formlos gültig (§§ 164 ff., insbesondere § 167 Abs. 2 BGB). Daneben gibt es inzwischen auch zahlreiche Urteile, in denen Banken dazu verurteilt wurden, eine normale, nicht hauseigene, nicht anwaltliche oder nicht notarielle Vollmacht anzuerkennen. Auch die Behauptung, die AGBs der Bank sähen nur hauseigene Dokumente vor, ist nicht haltbar. Die meisten AGBs der Banken sagen hierzu – entgegen den Angaben des Bankmitarbeiters – überhaupt nichts. Aber selbst wenn die AGBs nur hauseigene Formulare vorsehen, dürfte eine solche Klausel wegen § 309 Nr. 13 BGB unwirksam sein.

Um Kreditinstitute hier zu einer Anerkennung einer nicht hauseigenen Vollmacht zu „motivieren", reicht oft ein anwaltliches Schreiben oder die Ankündigung, die BaFin bzw. den Ombudsmann einzuschalten. Praxistauglich hat sich auch die Ankündigung erwiesen, die Bank gerade dann haftbar zu machen, wenn sie die Vollmacht nicht anerkenne, denn sie kann sich damit schadenersatzpflichtig machen. Übrigens: Auch der Unsinn, dass sich Erben stets durch einen Erbschein bei Banken legitimieren müssten, ist längst vom Bundesgerichtshof verneint worden.

**beantwortet von**
**Rechtsanwalt Lutz Arnold LL.M.**